

31. Wer „hält“ ein Tier im Sinne des § 833 B.G.B.?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Juli 1902 i. S. Gewerksch. Konj. Abendröte (Wefl.) w. K. (Kl.). Rep. VI. 127/02.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 23. Dezember 1900 fuhr der Bergverwalter H. von N.-S. nach W. unter Benutzung von zwei der verklagten Gewerkschaft gehörigen Pferden. Diese wurden unterwegs scheu, sprangen auf den Bürgersteig und rissen den dort gehenden Kläger nieder. Derselbe erlitt durch den über ihn hinweggehenden Wagen erhebliche Verletzungen und verlangte Ersatz des ihm hierdurch erwachsenen Schadens von der Beklagten. Seine Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, auf seine Berufung aber in zweiter Instanz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision macht geltend, daß die Beklagte für den dem Kläger erwachsenen Schaden nicht aufzukommen habe, weil der Bergverwalter H. die Pferde eigenmächtig in seinem Privatinteresse benutzte, und bei dieser Gelegenheit sich der Unfall des Klägers ereignet habe. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Nach § 833 B.G.B. haftet in dem Falle, daß durch ein Tier ein Mensch körperlich verletzt wird, derjenige, der das Tier hält, dem Verletzten für den ihm entstandenen Schaden. Daraus folgt allerdings, daß, wie die Revision meint, nur derjenige haftbar ist, welcher im Augenblicke der Schadenszufügung Tierhalter war. Es ist aber nicht richtig, daß Beklagte dies zur Zeit des Unfalls des Klägers nicht gewesen sei.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wer im Sinne des § 833 als Tierhalter anzusehen sei. Es muß deshalb geprüft werden, was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter „Halten eines Tieres“ verstanden wird. Nach diesem ist derjenige für den Halter des Tieres zu erachten, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer.

Die Pferde, durch welche die Verletzung des Klägers herbeigeführt ist, standen nun im Eigentume der Beklagten, wurden von ihr unterhalten und von ihr im eigenen Interesse benutzt. Sie war also diejenige, welche die Tiere hielt. Nun war allerdings der Verwalter H., der die Oberaufsicht über die Pferde und Gespanne der Beklagten zu führen hatte, am 23. Dezember 1900 nachmittags, als der Kläger verletzt wurde, in seinem Privatinteresse mit den Pferden der Beklagten nach W. gefahren, obwohl er hierzu ohne Genehmigung des Vorstandes der Gewerkschaft nicht befugt war. Durch eine solche Verfügung über die Pferde zu einem ganz vorübergehenden Zwecke wurde aber H., der formell zu bestimmen hatte, was mit den Pferden der Beklagten zu geschehen habe, nicht selbst Tierhalter, wenn er auch sachlich gegen die ihm erteilten Vorschriften verstoßen hatte. Ebenso wenig kann gesagt werden, daß die Pferde während der Fahrt des H. nach W. von niemandem gehalten wurden. Denn H. wollte auch während dieser Zeit im Interesse der Beklagten für die Pferde sorgen. Dieselben waren also auch während der erwähnten Fahrt nicht sich selbst überlassen, sondern wurden von jemandem gehalten, und als Halterin der Pferde kann nur die Beklagte angesehen werden.

Die Ansicht Dernburgs (Bürgerliches Recht Bd. 2 § 397 III), daß derjenige Tierhalter sei, der das Tier in unmittelbarem Besitze hat, führt zu keinem anderen Ergebnisse. Die Beklagte war vor der bezeichneten Fahrt im unmittelbaren Besitze der Pferde, da H., als ihr Bergverwalter, die tatsächliche Gewalt über die Pferde für sie in ihrem Erwerbsgeschäfte ausübte und ihren Weisungen Folge zu leisten hatte (§ 855 B.G.B.). Durch die Verwendung der Pferde zu einer von H. im eigenen Interesse unternommenen Fahrt nach W. wurde sie aber höchstens vorübergehend an der Ausübung der tatsächlichen Gewalt verhindert, ihr Besitz also nicht beendet (§ 856 Abs. 2 a. a. O.).

Auch die Ausführung Bland's (Kommentar Bem. 2c zu § 833) steht der Revision nicht zur Seite. Denn wenn nach derselben der Tierhalter von der Haftung frei werden soll, wenn ihm das Tier durch Diebstahl oder sonstwie entzogen wird, so hat H. der Beklagten die Pferde doch nicht entzogen und nicht entziehen wollen, dieselben vielmehr nur vorübergehend für sich benutzt und sodann der Beklagten für ihre Zwecke wieder zur Verfügung gestellt, und hat dies von Anfang an beabsichtigt.“ . . .